



Reglement über den Sozialfonds der Katholischen Kirchgemeinde Zug

Der Kirchenrat erlässt gestützt auf § 129 Abs. 2 Gemeindegesetz und § 14 der Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Zug folgendes Fonds-Reglement:

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹ Mit der Bildung des Sozialfonds stellt die Katholische Kirchgemeinde Zug für die in Ziffer 2 festgelegten Zwecke finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese werden durch Zuweisungen (Spenden, Legate, Zuweisungen per Jahresabschluss usw.) geüfnet und durch Entnahmen, die dem Fondszweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

² Das Reglement beinhaltet die Vorschriften über den Zweck, die Änderung des Zwecks, die Äufnung und die Auflösung des Fonds. Es regelt die Organisation für die Mittelverwendung und Verwaltung.

Art. 2 Zweck

¹ Der Sozialfonds bezweckt die materielle Unterstützung von:

- Familien und Einzelpersonen,
- aktiven und pensionierten Mitarbeitenden,

die in finanzielle, resp. wirtschaftliche Not geraten sind.

² Unterstützungsleistungen erfolgen unabhängig von Staatsangehörigkeit, sozialem Stand, Religion und Weltanschauung an Personen, die im Kanton Zug wohnhaft sind; letzteres Kriterium gilt nicht für Mitarbeitende.

³ Ausgeschlossen ist finanzielle Unterstützung bei Aufwendungen mit einem Auslandsbezug (wie z. B. Besuche im Ausland, Beerdigungen im Ausland, ärztliche Leistungen im Ausland, Unterstützung von Verwandten im Ausland usw.). Ausgeschlossen ist auch finanzielle Unterstützung für Bussen, Geldstrafen, Steuern, Rechtsschutz und Luxusgüter.

⁴ Für Schulden werden Leistungen in der Regel nur dann gutgesprochen, wenn diese den notwendigen Lebensunterhalt betreffen.



Art. 3 Äufnung, Verwaltung, Auflösung

3.1 Äufnung

¹ Das Vermögen des Fonds wird durch Zuwendungen Dritter (Schenkungen, Legate usw.), durch Übernahme bestehender Fonds (z. B. Vinzenz-Fonds, Personal-Fonds) sowie durch Beiträge aus dem Jahresabschluss der Katholischen Kirchgemeinde Zug geäufnet.

² Das Kapital wird als gebundenes Kapital geführt.

3.2 Verwaltung

Die Führung und die Verwaltung des Fonds obliegen dem Kirchenrat. Er kann Aufgaben einem Ressort oder einer kircheninternen Institution entsprechend § 4 der Gemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Zug delegieren.

3.3 Berichterstattung

¹ Der Fonds wird als eigenständiges Konto geführt. Es wird Rechenschaft über Stand und Verwendung der Fondskapitalien abgelegt.

² Die reglementsconforme Verwendung der Fondsgelder ist jährlich durch die Rechnungsprüfung zu prüfen und im Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.

³ Die Kirchgemeindeversammlung wird einmal jährlich über das Total der Spenden, die Anzahl der Gesuche, den Gesamtbetrag der Unterstützungen sowie den Vermögensbestand informiert.

3.4 Auflösung

¹ Der Fonds kann auf Antrag des Kirchenrates an die Kirchgemeindeversammlung aufgelöst werden, wenn der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

² Ein im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehendes Fondskapital fällt an einen auf Antrag des Kirchenrates von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessenden kirchlichen Zweck.

Art. 4 Änderung der Zweckbestimmung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann auf Antrag des Kirchenrates eine Änderung der Zweckbestimmung des Fonds beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt werden kann.



Kirchgemeinde
Katholische Kirche
Stadt Zug

² Eine neue Zweckbestimmung hat soziale oder gemeinnützige Aufgaben der Katholischen Kirchgemeinde Zug zu berücksichtigen.



Art. 5 Verwendung des Fondskapitals

5.1 Antrag

Ein Antrag auf Unterstützung aus dem Sozialfonds muss beim Kirchenrat, respektive dem zuständigen Ressort schriftlich mit Begründung, Hinweis auf bereits abgeklärte alternative Finanzierungsmöglichkeiten, Budget usw. eingereicht werden.

5.2 Subsidiarität

Vor einer Zusage einer Unterstützung ist abzuklären, ob Leistungen von Dritten, wie z. B. von der öffentlichen Hand oder von Versicherungen, erhältlich sind.

5.3 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds. Ein Entscheid über eine Vergabe wird schriftlich festgehalten; er ist nicht anfechtbar.

5.4 Präjudiz

Der Entscheid über eine Fondsleistung erfolgt ohne Präjudiz für gleiche oder ähnlich gelagerte Fälle.

Art. 6 Entscheide

¹ Über Anträge bis zu einem Betrag von maximal CHF 1 500 im Einzelfall entscheidet das Kirchenratspräsidium in eigener Kompetenz und abschliessend. Über Anträge für grössere Beträge oder wiederkehrende Anträge derselben Gesuchstellenden entscheidet der Gesamtkirchenrat abschliessend.

² Für die Abklärung der Zweckvoraussetzungen und/oder für die Abgabe einer Entscheidungsempfehlung kann der Kirchenrat kircheninterne und externe Gremien beauftragen. Allfällige Kosten müssen dem Gesamtbudget der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt Zug belastet und dürfen nicht dem Sozialfonds in Rechnung gestellt werden.

³ Der Entscheid über die Anträge auf finanzielle Unterstützung ist dem/der Gesuchstellenden schriftlich mitzuteilen. In diesem Entscheid ist festzuhalten, dass er keine präjudizielle Wirkung auf gleiche oder ähnlich gelagerte Anträge hat, und dass er nicht rechtlich anfechtbar ist, weil es keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds gibt.



Kirchgemeinde
Katholische Kirche
Stadt Zug

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 29. November 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.